

Zugleich wird hierdurch in Gemäßheit des Artikels VIII. der Verordnung vom 9. December v. J. zur Ausführung der Erfas-Instruktion empfohlen, für die Fälle, in denen die Vorladung nach §. 44 und 77 jener Instruktion den einzelnen Militairpflichtigen einmüthig über den Willen, bei der Vorladung für den Fall des ungerichtlichertigten Ausbleibens eine Executiv-Strafe bis zur Höhe von 10 Thlrn. auf Grund des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 anzudrohen. Potsdam, den 24. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Bestimmung**

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 35 der Militär-Erfas-Instruktion vom 9. December 1858 bringe ich hiermit nach §. 2 des Reglements wegen Anlegung und Fortführung der Militär-Stammrollen in der Provinz Brandenburg mit der Befugnis der Stammrollen-beauftragten Behörden des Kreises in Cammerung sofort die vorgeschriebenen Aufforderungen wegen Anmeldung zur Stammrolle, in ordnungsmäßiger Weise unter Androhung resp. Hinweis auf die in der vorangebrachten Verordnung der königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. December pr. (Amtsblatt pro 1859, Seite 488. 39) gedachten Strafen für die Hinterlassung der Anmeldung, zu erlassen.

Diese Aufforderung ist in den Städten durch die öffentlichen Blätter, oder durch öffentlichen Ausruf und Anschlag, und in den ländlichen Gemeinden in den Gemeinde-Versammlungen und durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Zugleich werden die Dominien, Polizei-Verwaltungen und königlichen Rent-Aemter unter Hinweis auf die Bestimmung des §. 31. der Militär-Erfas-Instruktion, vom 9. December 1858, daran erinnert, mit schleunigst ein namentlich specielles Verzeichniß derjenigen, im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, die mit ihren Eltern im Polizey-Bezirk gezogen und die Eigenschaft, als preussische Unterthanen erworben haben, anzureichen, und damit für die Folge sorgfältig, sobald derartige Einminderungen stattfinden. Nachdem den mit Führung der Stammrollen-beauftragten Behörden Seitens der Orts-Geistlichen in Gemäßheit des §. 30 l. c. und Artikel IV. der Verordnung zur Ausführung der Erfas-Instruktion die vorgeschriebenen Auszüge aus den Geburts-Akten der Jahre 1840 bis incl. 1843 zugegangen sein werden, ist mit Anfertigung der Stammrollen selbst in Gemäßheit des §. 33 l. c. vorzugehen, doch sind in die Stammrollen nur die in das militairpflichtige Alter bereits eingetretenen, also in die diesjährige Stamurrolle die im Jahre 1840 geborenen, sowie diejenigen älterer Personen, die sich über ihr Militair-Verhältniß nicht auszuweisen vermögen, resp. eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, aufzunehmen.

Wegen der inneren Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen u. s. w. sind auf die Bestimmungen des §. 5. und folgende des Reglements vom 11. September pr. verwiesen, und ersart ich hiernach nicht nur eine ordnungsmäßige und richtige Führung der Stammrollen, sondern auch deren pünktliche Einreichung nebst dazu gehörigen Belegen bis zum 1. März d. J., damit ich nicht zu unangenehmen Verfügungen genöthigt werde.

Die Formulare zu den Stammrollen, sowie die vorjährigen Stamurrollen, werden zum Gebrauch bei Anfertigung der neuen Stammrollen den mit Führung derselben beauftragten Behörden in diesen Tagen zugefertigt werden, es sind die älteren Stamurrollen jedoch am 1. März c. in Gemäßheit des Artikel VI. der Ausführungs-Verordnung zur Erfas-Instruktion vom 9. December 1858 mit den neuen Stamurrollen mit wieder zurückzureichen. Teltow, den 10. Januar 1860. Der Landrath v. v. Anseled.

**Bestimmung**

Bei Gelegenheit der im vorigen Jahre stattgehabten Einberufung der Wehrmänner und Reservisten zu den Fahnen in Folge angedeuteter Mobilmachung soll von allen Orts-Vorständen die Zahlung der reglementsmäßigen Meilen-gelder an die Einberufenen verweigert worden sein. Die Orts-Vorstände sind sich nicht bewußt, dass Maßregeln und Orts-Vorständen im Falle die genaueste Beachtung der diesfälligen, durch Verfügung der königlichen Regierung vom 22. Februar 1855 (Amtsbl. pro 1855, Seite 88 bis 93) zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Bestimmungen des Reglements über die Verpflegung der Wehrmänner, Reservisten und Landwehrmannschaften bei deren Einberufung zu den Fahnen vom 31. October 1854 mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Liquidationen genau nach dem oben mitgetheilten Schema aufgestellt und namentlich die nach dem Bataillons-Stabs-Quantier-Treueverzeichniß einberufenen und mit Meilen-geld zu verpflegenden Mannschaften, getrennt von den direct zum Einberufenen-Tage einberufenen, mit nach §. 26 des vorgedachten Reglements mit voller Marsch-verpflegung zu versehenen Mannschaften aufgeführt werden müssen. Teltow, den 5. Januar 1860. Der Landrath v. v. Anseled.

Der Bauregistrator Edward Ferdinand Hedrich zu Wittenberg ist zum zweiten Geschäftsmann für diesen Ort gewählt, vorchriftsmäßig vereidigt und in sein Amt eingeführt worden, wodurch hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringe. Teltow, den 6. Januar 1860. Der Landrath v. v. Anseled.

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. des Staatsanleihe von 1856 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856. Die Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die, den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zinscoupons Serie II. und Talons von der Kasse der Staatspapiere hiersebst,